

## Werk

**Titel:** Gerichtsferien und Justizverwaltung

**Autor:** Friedländer, A.

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1906

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1906\\_0049](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1906_0049) | log25

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Gerichtsferien und Justizverwaltung.

Von

Herrn Landrichter Dr. A. Friedländer zu Limburg a. L.

Die Darstellung, die ich im Bande 97 S. 441 f. dieser Zeitschrift dem geltenden Rechte über die Gerichtsferien gewidmet habe, erheischt eine Ergänzung durch Erörterung der Erledigung der Justizverwaltungsgeschäfte während der Gerichtsferien. Das mag auffallen, da S. 442 a. a. D. ausdrücklich festgestellt wird, daß die Geschäfte der Justizverwaltung nach Reichsrecht von den Bestimmungen über Gerichtsferien nicht berührt werden. Daran soll auch gar nicht gerüttelt werden. Es fragt sich aber, inwieweit die durch Beurlaubung zahlreicher Beamten gerade in den Gerichtsferien eintretenden besonderen Verhältnisse für das ordnungsmäßige Funktionieren der reichsrechtlich eingesetzten Justizverwaltungsorgane Hindernisse ergeben, und wie diese zu beheben sind.

Sehen wir also zunächst einmal, welche Organe in Betracht kommen. Es sind das

### A. bei den Amtsgerichten

1. der oder die Amtsrichter, denen nach § 22 Abs. 2 GVG. von der Landesjustizverwaltung „die allgemeine Dienstaufsicht“ übertragen ist,
2. der Ausschuß des § 40 GVG.;

### B. bei den Landgerichten

1. der Landgerichtspräsident,
  2. das Präsidium des Landgerichts,
  3. das aus dem Präsidenten und den Direktoren des Landgerichts nach § 61 Satz 3 OBG. gebildete Kollegium,
  4. das landgerichtliche, nach § 89 Abs. 2 OBG. zusammenberufene Kollegium,
  5. das Kollegium des § 91 OBG.;
- C. bei den Oberlandesgerichten
1. der Oberlandesgerichtspräsident,
  2. das Präsidium des Oberlandesgerichts,
  3. das B 3 entsprechende Kollegium,
  4. das Plenum des Oberlandesgerichts<sup>1)</sup>;
- D. bei dem Reichsgerichte
1. der Präsident des Reichsgerichts,
  2. das Präsidium des Reichsgerichts,
  3. das B 3 entsprechende Kollegium,
  4. die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts,
  5. das Plenum des Reichsgerichts.

Zur Klarstellung des diesen Organen reichsrechtlich zugewiesenen Geschäftskreises wird es genügen,

zu B 1 u. a. auf §§ 66, 83 Abs. 2 OBG.,

zu C 1 u. a. auf § 83 Abs. 1 OBG., § 71 RAO.,

zu C 4 auf § 10 Abs. 1 RAO.,

zu D 1 auch auf § 184 Abs. 1 StPD. und auf § 98 in Verbindung mit § 71 RAO.,

zu D 2 auch auf § 99 RAO.,

zu D 4 auf § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts,

zu D 5 auch auf § 3 der genannten Geschäftsordnung zu verweisen, während es im übrigen wohl keiner Verweisung

1) Unter B ist das Plenum des Landgerichts nicht genannt, weil das Reichsrecht zwar in § 61 OBG. den Vorsitz im Plenum regelt, dem Plenum aber keinerlei Geschäfte zuweist.

bedarf.

Als bald aus der näheren Betrachtung auszuscheiden sind

1. Die amtsgerichtlichen Organe (A 1 und 2). Die Bestimmungen über die Vertretung des Aufsichtsrichters überläßt das Reichsrecht dem Landesrechte, dem auch die Begrenzung des Gebiets der „allgemeinen Dienstaufsicht“ zufällt<sup>2)</sup>. Ebenso entscheidet das Landesrecht über die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten und deshalb auch über die Bestimmung des zum Vorsitz im Ausschusse des § 40 GVG. berufenen Amtsrichters und seines Stellvertreters.

2. Für tatsächlich ausgeschlossen darf es erachtet werden, daß, da zurzeit in allen Bundesstaaten das Geschäftsjahr der Gerichte mit dem Kalenderjahr zusammenfällt<sup>3)</sup>, ein Kollegium nach § 89 GVG. in den Gerichtsferien gebildet wird.

3. Die Fassung von Entscheidungen des Plenums und der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts erfordert nach § 139 Abs. 1 GVG. die Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden<sup>4)</sup>. Eine danach genügende Anzahl Mitglieder wird niemals gleichzeitig während der Gerichtsferien beim Reichsgerichte verfügbar sein, zumal § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts nur die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten oder eines der Senatspräsidenten verlangt.

4. Endlich können wir auch das landgerichtliche Kolle-

2) W i l m. - L e v y, CPD. Anm. 2 zu § 22 GVG.; L ö w e, StPD. Anm. 4 zu § 22 GVG.

3) W i l m. - L e v y, CPD. Anm. 3 zu § 61 GVG.; L ö w e, StPD. Anm. 4 zu § 35 GVG.

4) Daher ist auch der Ferien Senat des Reichsgerichts, der nur aus 10 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu bestehen braucht, nach § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts für diese Geschäfte nicht zuständig.

gium des § 91 OVG. ausschalten. Allerdings kann ein solches sehr wohl während der Gerichtsferien tätig werden<sup>5)</sup>: da aber selbst bei den kleinsten Landgerichten 3 Mitglieder wohl stets in den Ferien anwesend sind, fragt es sich auch im Falle des § 91 OVG. nur, wie es sich mit der Vertretung des Landgerichtspräsidenten verhält, eine Frage, die schon zu B1 der Lösung bedarf.

So bleiben also außer den Geschäften des Plenums des Oberlandesgerichts nur die Geschäfte übrig, die den Präsidenten der Landgerichte und Oberlandesgerichte, sowie dem Präsidenten des Reichsgerichts, ferner den Präsidien dieser Gerichte und endlich den aus dem Präsidenten und den Direktoren (Senatspräsidenten) gebildeten Kollegien obliegen.

Soweit das Plenum des Oberlandesgerichts zu Justizverwaltungsakten berufen ist, fehlt es an einer dem § 139 Abs. 1 OVG. entsprechenden oder irgend einer anderen die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit regelnden Bestimmung. Ebenso wie außerhalb der Gerichtsferien infolge von Beurlaubungen, Erkrankungen zc. für Fassung eines Plenarbeschlusses möglicherweise nicht alle Mitglieder des Oberlandesgerichts zur Verfügung sind, so steht an sich nichts im Wege, daß in den Gerichtsferien ein Plenarbeschluß lediglich von den zurzeit diensttuenden Mitgliedern gefaßt wird. In der Praxis wird dies freilich nicht leicht geschehen, man wird vielmehr wohl stets mit Herbeiführung des Plenarbeschlusses bis nach Beendigung der Gerichtsferien warten.

Keine Schwierigkeit bereitet ein Beschluß des aus dem Präsidenten und den Direktoren (Senatspräsidenten) gebildeten Kollegiums während der Gerichtsferien. Ein solcher Beschluß<sup>6)</sup> kann nur vorkommen, wenn während der Gerichts-

5) Sei es, daß eine (außerordentliche) Sitzungsperiode des Schwurgerichts in die Gerichtsferien fällt, sei es, daß eine Schwurgerichtssession bald nach Ende der Gerichtsferien beginnt.

6) Daß er trotz § 61 Satz 2 OVG. auch während des Geschäfts-

ferien ein neuer Direktor (Senatspräsident)<sup>7)</sup> bei dem Gerichte eintritt. Da nun auch das uns gerade beschäftigende Kollegium keine Mindestpräsenziffer als Erfordernis seiner Beschlussfähigkeit kennt, so kann ein Beschluß stets gefaßt werden, u. z. ohne daß es hier schon der Erörterung bedürfte, wie es mit der Vertretung des Präsidenten steht: nötigenfalls faßt den Beschluß eben der Direktor (Senatspräsident) allein.

Das Interesse konzentriert sich danach auf die Frage der Wahrnehmung der Geschäfte der Präsidenten und der Präsidien während der Gerichtsferien. Bei genauem Zusehen tritt hier noch einmal eine Vereinfachung der Fragestellung ein.

Die Präsidien erfordern gleichfalls zu ihrer Beschlussfähigkeit nicht die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Ist auch nur ein Mitglied des Präsidiums während der Ferien anwesend, so ist jederzeit ein Beschluß des Präsidiums herbeiführbar. Ist keines der Präsidiumsmitglieder anwesend, so ist dagegen ein Präsidiumsbeschluß nur zu erzielen, wenn ein Vertreter des Präsidenten bestellt werden kann, der dann diesen Beschluß zu fassen hätte: denn eine Vertretung der Direktoren (Senatspräsidenten) als solcher und der ältesten Gerichtsmitglieder als solcher kennt das Gesetz nicht. Die Frage der Vertretung des Präsidenten (des Landgerichts, Oberlandesgerichts, Reichsgerichts) soll uns nun beschäftigen.

§ 65 Absf. 1 GVG. bestimmt folgendes: „Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter

---

jahrs ergehen kann, wenn das Kollegium des § 61 Satz 3 GVG. Personaländerungen erleidet, nimmt RGSt. 18 11 mit Recht an.

7) Ein etwa neu eintretender Präsident bestimmt ja selbst, welcher Kammer oder welchem Senat er sich anschließt.

der Geburt nach das älteste ist.“ Dabei ist zu beachten, daß nach § 61 OVG. der Präsident sich mindestens einer Kammer anschließen, d. h. in ihr die Stelle des ordentlichen Vorsitzenden übernehmen muß. § 65 OVG. fährt dann in Abs. 2 fort:

„Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.“

Enthält diese Bestimmung<sup>8)</sup> eine erschöpfende Regelung der Vertretungsfrage, und ist die Bestimmung streng wörtlich auszulegen, so kann offenbar sehr leicht<sup>9)</sup> u. z. nicht nur während der Gerichtsferien die Unmöglichkeit eintreten, die den Präsidenten als solchen zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen. Dann könnte also z. B. ein für eine Kammer (einen Senat) zu bestellender spezieller Vertreter nicht ernannt oder eine Voruntersuchung wegen Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich nicht eröffnet oder eine Voruntersuchung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte nicht geführt werden, u. z. in beiden Fällen mangels Ernennbarkeit des Untersuchungsrichters. Das ist undenkbar. Zudem bedarf schon der Abs. 1 des § 65 OVG., soll die Rechtspflege nicht still stehen, berichtiger Auslegung, wie solche auch in der Rechtsprechung unbedenklich dahin geübt wird, daß das älteste verfügbare Kammermitglied als Vorsitzender einzutreten hat<sup>10)</sup>. Ebenso muß Abs. 2 des § 65 OVG. dahin verstanden werden, daß der älteste verfügbare Direktor zur Vertretung des Präsidenten berufen ist<sup>11)</sup>.

8) Sie gilt nach §§ 121, 133 OVG. auch für die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, nur treten hier die Senatspräsidenten an die Stelle der Direktoren.

9) Nämlich stets, wenn der Präsident und der älteste Direktor (Senatspräsident) an der Dienstaussübung gehindert sind.

10) RGSt. 18 302, 23 100, 25 391/2.

11) Das ist ja auch unzweifelhaft der Standpunkt der auf Plenar-

Bei dieser Auslegung wird außerhalb der Gerichtsferien bei größeren Gerichten ein Vertreter des Präsidenten nicht leicht fehlen. Den kleinen Gerichten, die neben dem Präsidenten nur einen Direktor (Senatspräsidenten) haben<sup>12)</sup>, können aber noch immer Schwierigkeiten entstehen: man denke nur an den Fall, daß der Präsident gestorben ist, und vor der Neubesezung der Präsidentenstelle der Direktor (Senatspräsident) erkrankt und infolgedessen keinen Dienst tun kann. In den Gerichtsferien kann aber auch bei größeren Gerichten zeitweise sehr wohl bei Abwesenheit des Präsidenten nur ein Direktor (Senatspräsident) anwesend sein, dessen Verhinderung z. B. infolge von Krankheit die gleichen Schwierigkeiten heraufbeschwört. § 65 Abs. 2 GVG. gewährt hier keine Handhabe zur Gewinnung eines Vertreters des Präsidenten. Die Bestimmung gewährleistet ebensowenig für alle Fälle solche Vertretung, wie dies § 65 Abs. 1 GVG. hinsichtlich des Vorsitzenden tut. Aber für diesen kann auf Grund des § 66 GVG.<sup>13)</sup>, wenn § 65 Abs. 1 GVG. zur Gewinnung eines Vorsitzenden nicht ausreicht, ein zeitweiliger Vertreter bestellt werden. Allerdings kann hierzu nur ein ordentliches<sup>14)</sup> Mitglied des betreffenden Gerichts ausersehen werden: allein daß ein solches überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, wird — von Fällen der Ablehnung abgesehen — schwerlich vorkommen. Daß § 66 GVG. für die Vertretung des Präsidenten als solchen nicht anwendbar ist, liegt auf der Hand: § 66 GVG. weist ja die Bestellung des zeitweiligen Ver-

beschuß des Reichsgerichts beruhenden Geschäftsordnung des Reichsgerichts (§ 26 Abs. 1 verglichen mit Abs. 6).

12) In Preußen haben etwa  $\frac{1}{3}$  aller Landgerichte nur einen Direktor und die Oberlandesgerichte Kassel, Kiel und Marienwerder nur einen Senatspräsidenten.

13) RGZ. 16 415/7.

14) RGSt. 18 307: die §§ 58—68 GVG. betreffen nur die ordentlichen („wirklichen“) Mitglieder der Landgerichte.

treter's eines Richters gerade dem Präsidenten selbst zu. Regelt aber § 65 Abf. 1 GVG. die Vertretung des Vorsitzenden nicht abschließend, so ist nicht einzusehen, weshalb § 65 Abf. 2 GVG. als erschöpfende Regelung der Vertretung des Präsidenten aufzufassen sein soll. Das Reichsrecht enthält weitere Bestimmungen über diese Vertretung nicht, es muß daher das Landesrecht zur Entscheidung der Frage herangezogen werden, wem die Vertretung des Präsidenten in dem ihm als solchem reichsrechtlich zugewiesenen Geschäftskreise zufällt, falls ein Direktor (Senatspräsident) als Vertreter nicht zur Verfügung steht. Enthält das Landesrecht ausdrückliche Bestimmungen hierüber nicht, so wird man die Justizverwaltung<sup>15)</sup> für befugt zu halten haben, die Vertretung einem ordentlichen Mitgliede des betreffenden Gerichts für so lange zu übertragen, bis wieder ein Direktor (Senatspräsident) verfügbar ist. So wird denn auch tatsächlich in Preußen verfahren.

15) Nach § 5 Abf. 2 der Geschäftsordnung für das Reichsgericht vertritt „in denjenigen Angelegenheiten, für welche die Vertretung des Präsidenten nicht durch das Gesetz geordnet ist, der nach dem Dienstalter vorgehende Senatspräsident“ den Präsidenten des Reichsgerichts. Wenn kein Senatspräsident als Vertreter verfügbar ist — was, wenn auch nur für kurze Zeit, in den Gerichtsferien vorkommen kann — so wird man wohl den Reichskanzler (Reichs-Justizant) für befugt zu halten haben, einem Reichsgerichtsrate die Vertretung des Reichsgerichtspräsidenten zu übertragen, bis ein ordentlicher Vertreter desselben einzutreten in der Lage ist.